

Evaluationskonzept des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

in der Fassung vom 24. April 2013

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes sollen die Arbeit der Hochschulen im Bereich der Lehre regelmäßig bewertet und die Ergebnisse der Bewertungen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden. Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden.
- (2) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat auf dieser Grundlage am 16. November 2012 eine Evaluationsordnung für Lehre und Studium erlassen. Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Evaluationsordnung beschließen die Fakultäten bzw. Fachbereiche auf Vorschlag des Studiendekans über die in ihrem Bereich durchzuführenden Evaluationsformen in einem Evaluationskonzept.
- (3) Die Evaluation dient der Sicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium unter aktiver Einbeziehung der Studierenden und Lehrenden am Fachbereich.

§ 2 Gegenstand der Evaluationen und Zuständigkeit

- (1) Gegenstand der Evaluationen am Fachbereich Rechtswissenschaft können alle am Fachbereich angebotenen Lehrveranstaltungen sein. Darüber hinaus kann sich die Evaluation auf alle Aspekte der Organisation, Durchführung und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium am Fachbereich und in den einzelnen Studiengängen erstrecken einschließlich Erhebungen zum Studierverhalten und dem Studienverlauf.
- (2) Gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes ist der Studiendekan für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen verantwortlich. Im Rahmen dieser Zuständigkeit organisiert der Studiendekan die Erhebung und Auswertung der Evaluationsmaßnahmen sowie die Weiterleitung und Bekanntmachung der Ergebnisse unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen kann der Studiendekan den Koordinator für Qualitätsmanagement am Fachbereich sowie weitere Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 3 Durchführung der Evaluationsmaßnahmen

- (1) Die am Fachbereich angebotenen Lehrveranstaltungen werden im turnusmäßigen Wechsel evaluiert. Der Studiendekan entscheidet über die im jeweiligen Semester zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und die anzuwendenden Evaluationsformen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass jedes Semester eine ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungen evaluiert wird, die evaluierten Lehrveranstaltungen im Verlauf mehrerer Semester ein repräsentatives Bild über die Situation der Lehre am Fachbereich liefern und durch die gewählte Evaluationsform ein möglichst hoher Anteil der Lehrveranstaltungsteilnehmer erreicht und zur Mitwirkung an der Evaluation motiviert werden kann.
- (2) Die Evaluation erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form, wobei die Anonymität der Teilnehmer sicherzustellen ist. Über die konkrete Ausgestaltung der Evaluationsbögen entscheidet der Studiendekan unter Beachtung der in der Evaluationsordnung und diesem Evaluationskonzept beschriebenen Ziele der Evaluationsmaßnahmen. Die Teilnahme an den Befragungen durch die Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (3) Der Studiendekan organisiert die Auswertung der durchgeführten Evaluationsmaßnahmen sowie die Weiterleitung der Evaluationsergebnisse an die jeweiligen Dozenten. Die Ergebnisse sollen den Dozenten so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass sie den Teilnehmern der Lehrveranstaltung noch während der Vorlesungszeit bekanntgegeben und mit diesen diskutiert werden können. Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungstypen in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (4) Der Studiendekan berichtet in regelmäßigen Abständen der kollegialen Leitung des Fachbereichs sowie der Hochschulleitung über die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen. Soweit zweckmäßig, erfolgen darüber hinaus individuelle Gespräche mit den jeweiligen Dozenten über konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehre.
- (5) Das Evaluationsverfahren, die einzelnen Evaluationsmaßnahmen und die Evaluationsformen werden kontinuierlich auf ihre Zweckmäßigkeit und auf Verbesserungspotential überprüft und der jeweiligen Lehrsituation am Fachbereich unter Mitwirkung der Studierenden angepasst.